VATB

Verband der Ausnahmetransportbegleiter



FACHDOKUMENT · MITGLIEDERBEREICH

Standardauflagen für private ATB

Originaldokument der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei

Hinweis zur Quelle

Die nachfolgenden Seiten geben die «Standardauflagen für Private Ausnahmetransportbegleitende mit Polizeibewilligung (ATB)» der Kantonspolizei Zürich unverändert (1:1) wieder. Stand: 1. Februar 2026. Es gilt stets die jeweils von der Kantonspolizei Zürich veröffentlichte aktuelle Version.

Stand des Originals: 1. Februar 2026

Kantonspolizei Zürich

Verkehrspolizei

Stand: 01. Februar 2026

Standardauflagen

für Private Ausnahmetransportbegleitende mit Polizeibewilligung (ATB)



ES GILT DIE JEWEILS VERÖFFENTLICHTE AKTUELLE VERSION

Inhaltsverzeichnis

1 Durchführung von privaten Ausnahmetransportbegleitungen 4
1.1 Gesetzliche Grundlagen 4
1.2 Bewilligung 4
1.3 Örtliche Anwendbarkeit 4
1.4 Anerkennung der D-CH ATB der Kantonspolizei Zürich in der Romandie 4
1.5 Anerkennung der F-CH ACE (Accompagnant privé de convois exceptionnels) der Kantonspolizei Freiburg 5
1.6 Übersicht örtliche Anwendbarkeit ATB 5

2 Allgemeine Voraussetzungen 5
2.1 Persönliche Voraussetzungen 5
2.2 Persönliche Ausrüstung 6
2.3 Fahrzeugausrüstung 6
2.4 Anforderungen Begleitfahrzeuge 6

3 Verhaltensvorschriften und Rechte der ATB 8
3.1 Mitführen der Dokumente 8
3.2 Protokollierung 8
3.3 Vorbereitungen zur AT-Begleitung 8
3.4 Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an Polizei 9
3.5 Kontrolle des AT vor der Abfahrt 9
3.6 Telefonische Standortmeldung an die Polizei 9
3.7 Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen 9
3.8 Abweichen von geplanter Transportroute 10
3.9 Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln) 10
3.10 Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden 10
3.11 Mithilfe/Beizug weiterer ATB 10
3.12 Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB 11
3.13 Obligatorischer Beizug Polizei 11
3.14 Alkoholverbot 11

4 Besondere Auflagen Anschlusskantone und Stadtgebiete 11
4.1 Kanton Aargau 11
4.2 Kanton Appenzell Ausserrhoden 11
4.3 Kanton Appenzell Innerrhoden 11
4.4 Kanton Basel-Landschaft 11
4.5 Kanton Basel-Stadt 12
4.6 Kanton Bern 13
4.7 Kanton Glarus 13
4.8 Kanton Graubünden 13
4.9 Kanton Luzern 13

4.10 Kanton Nidwalden 14
4.11 Kanton Obwalden 14
4.12 Kanton Schaffhausen 14
4.13 Kanton Schwyz 16
4.14 Kanton Solothurn 16
4.15 Kanton St. Gallen 16
4.16 Kanton Thurgau 16
4.17 Kanton Uri 16
4.18 Kanton Zug 17
4.19 Kanton Zürich 17

5 Anhang 1: Anerkannte Folien 19
5.1 Front/Heck: 19
5.2 Seiten: 19

1 Durchführung von privaten Ausnahmetransportbegleitungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 9 Abs. 1 und 3 (Ausmass und Gewicht), Art. 27 Abs. 1 (Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen) des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01)
- Art. 84 (Schutzanordnungen) und Art. 85 (Verhalten im Verkehr) der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)
- Art. 25 Abs. 1 (Definition Ausnahmefahrzeuge) und Art. 78 Abs. 1 und 3 (Warnblinker, gelbe und Gefahrenlichter) der Verordnung über die technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)
- Art. 67 Abs. 1 lit. i und Abs. 3 (Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen), Art. 103 Abs. 5 (Standort der Signale),104 Abs. 1 (Zuständigkeit) der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und § 25 (Verkehrsdienste) der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV; LS 741.2)
- Richtlinie Nr. 6 Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter (ASA) betreffend Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und die Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte (aktuelle, publizierte Version)
- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)
- Weisung ASTRA betreffend Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern.

1.2 Bewilligung

Der Ausnahmetransportbegleiter (ATB) muss zur Durchführung von Ausnahmetransportbegleitungen über eine gültige Bewilligung, ausgestellt durch die Kantonspolizei Zürich, verfügen.

1.3 Örtliche Anwendbarkeit

Das Einsatzgebiet zur Durchführung von privaten AT-Begleitungen umfasst den Kanton Zürich (inkl. der Städte Zürich und Winterthur) sowie der angeschlossenen Kantone:

- AG
- AI
- AR
- BE
- BL
- BS
- GL
- GR
- LU
- OW
- NW
- SG
- SH
- SO
- SZ
- TG
- UR
- ZG

1.4 Anerkennung der D-CH ATB der Kantonspolizei Zürich in der Romandie

Die ATB Bewilligungen der Kapo ZH werden im Kanton Freiburg und folgenden anderen Kantonen der Romandie anerkannt, vgl. entsprechende Anerkennungsschreiben der Kantone bzw. Konkordate):

FR, JU, NE, VD (inkl. Stadt Lausanne), VS

Für den Kanton Genf muss ein Zusatzmodul absolviert werden.

Der ATB/ACE hat sicherzustellen, dass sich die ATB/ACE-Besatzung auf dem Gebiet der Romandie auf Französisch verständigen kann. Der Begleit erfolgt in diesen Gebieten nach den ACE-Standardauflagen der Kantonspolizei Freiburg (ACE dispositions standards).

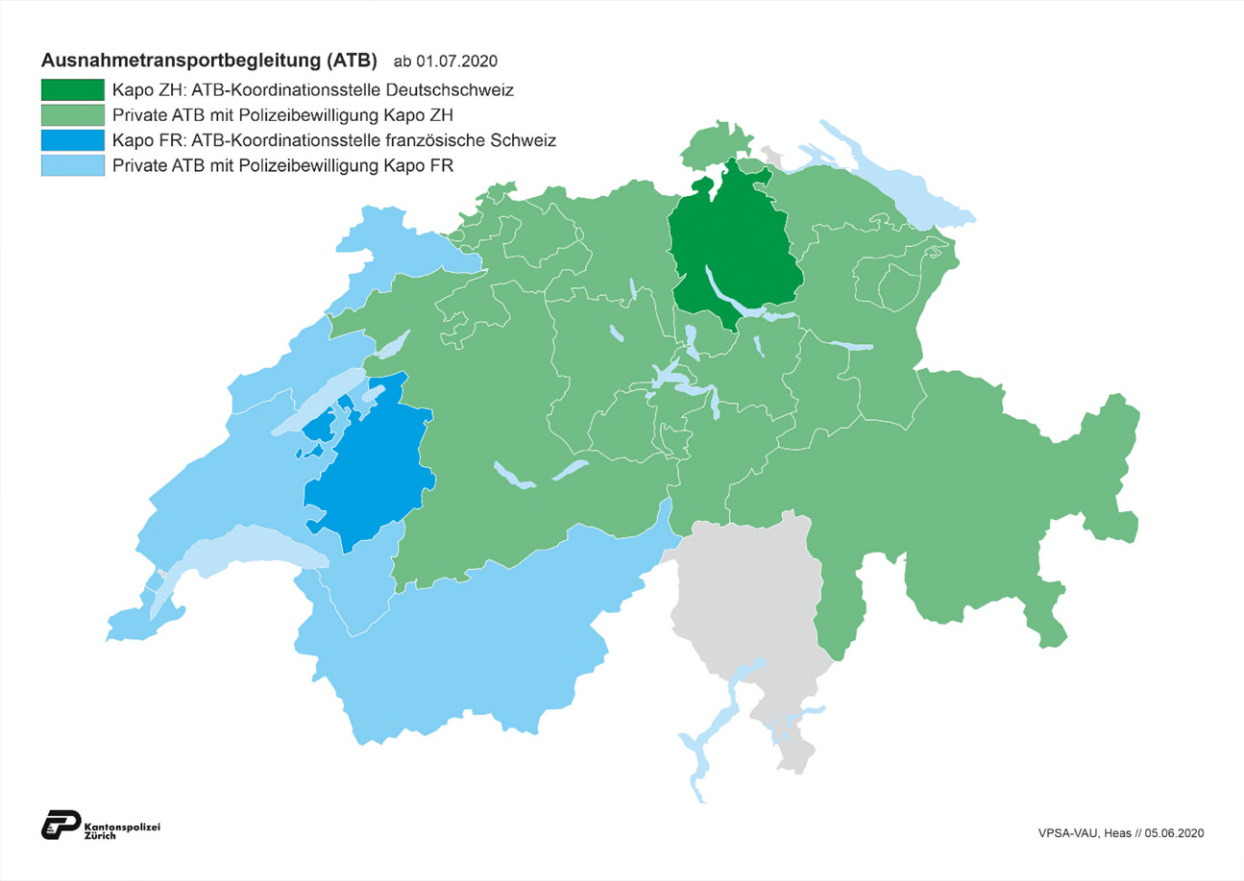
1.5 Anerkennung der F-CH ACE (Accompagnant privé de convois exceptionnels) der Kantonspolizei Freiburg

Die ACE Bewilligungen der Kantonspolizei Freiburg werden im Kanton Zürich und folgenden Kantonen der Deutschschweiz anerkannt, vgl. entsprechende Anerkennungsschreiben der Kantone bzw. Konkordate):

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, OW, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

Für die Kantone BS, BL und GR und die Städte Zürich und Winterthur muss ein Zusatzmodul absolviert werden. Der ACE hat sicherzustellen, dass sich die ACE Besatzung auf dem Gebiet der Deutschschweiz auf Deutsch verständigen kann. Der Begleit erfolgt in diesen Gebieten nach den ATB Standardauflagen der Kantonspolizei Zürich (ATB Standardauflagen).

1.6 Übersicht örtliche Anwendbarkeit ATB



2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Persönliche Voraussetzungen

- Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (Strafregisterauszug).

- Gültiger CH-Führerausweis, bzw. Mitgliedstaat EU oder EFTA, Kategorie C und CE (siehe Art. 42 Abs. 3bis lit b VZV).
- Haftpflichtversicherung Bewilligungsinhaber oder deren Arbeitgeber (Deckungsumfang CHF 10 Millionen).
- Nachweis, dass Bewerber die Ausbildung bzw. die ATB-Bewilligung auch tatsächlich für die Durchführung von ATB benötigt bzw. ernsthaft beabsichtigt, ATB durchzuführen.
- Ortskenntnisse im Einsatzgebiet insbesondere auch bei Grenzgängern; muss gewisse Zeit als Chauffeur im Einsatzgebiet tätig gewesen sein.
- Für ACE der Romandie mit Bewilligung der Kantonspolizei Freiburg gilt, dass sie sicherstellen müssen, dass sich die ACE Besatzung genügend in Deutsch mit den Behörden und insbesondere der Polizei verständigen kann (siehe auch Ziffer 3.3).

2.2 Persönliche Ausrüstung

- Lumineszierende und retroreflektierende Arbeitskleidung (Klasse 3) nach internationaler Norm EN ISO 20471 (Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen [ISO 20471:2013]).
- Oberbekleidung mit Leuchtaufschrift «Ausnahmetransport».
- Die Bekleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden, insbesondere ist es nicht gestattet, Kleidungsstücke mit der Aufschrift «Polizei», «P» oder «VP» zu tragen.

2.3 Fahrzeugausrüstung

- Funkgeräte mit Sprechgarnitur oder Sprechtasten zur Kommunikation zwischen ATB, Chauffeur und weiteren Hilfspersonen (mind. 3 Stück)
- Messband mind. 50 m, Messlatte mind. 5 m
- Mobiltelefon
- Signalisationsmaterial:
 - 2 Faltsignale «Andere Gefahren» gemäss Ziff. 1.30 Anhang 2 SSV, nachts zusätzlich mit Gelbblinker
 - 6 Feste Leitkegel Mindesthöhe 50 cm (vorzugsweise RA2, vollreflektierend, Rot/Weiss)
 - Stablampe mit Leuchtaufsatz

2.4 Anforderungen Begleitfahrzeuge

2.4.1 Die Gestaltung der AT-Begleitfahrzeuge muss der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnologie, Fahrzeuge/Technik (E-Mail: vt-ft@kapo.zh.ch; Tel.: +41 (0)58 648 43 13), bei Neuzulassungen und ATB relevanten äusseren Änderungen (auch bei Zulassung in anderen Kantonen) **vorgängig** zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung ist an die ATB-Bewilligungen der dazugehörigen Firmen gekoppelt.

2.4.2 Einfarbiges Fahrzeug, Mindesthöhe Fahrzeug 1.6 m. Es dürfen nur weisse Farben ab Werk oder nach Farbklassifizierung RAL 9010 und 9016 sowie gelbe Farben ab Werk oder nach RAL 1021 und 1023 verwendet werden.

2.4.3 Automatikgetriebe (Übergangsfrist: Bis spätestens am 31.12.2019 bestellte oder beschaffte AT-Begleitfahrzeuge dürfen verwendet werden); Ersatzbeschaffungen müssen die Anforderungen erfüllen.

2.4.4 Aufschrift nach vorne und hinten nur «Ausnahmetransport» in Blockbuchstaben, Arial oder ähnliche Schrift, Mindesthöhe der Grossbuchstaben (Versalien) 10 cm. Die Aufschrift muss für den Gegenverkehr und nachfolgende Fahrzeuge gut sichtbar sein.

Anbringungsort: Unterhalb Wechseltextanzeige (Tafel) oder Beschriftung auf Motorhaube. (Anbringung möglichst senkrecht, gelbe Gefahrenlichter und Wechselanzeige dürfen nicht verdeckt werden).

Eine elektronische Anzeige «Ausnahmetransport» oder «Convoi exceptionnel» (weisse Schrift, 10 cm) kann unterhalb der Wechselanzeigetafel, nur nach vorne, zugelassen werden. Die gelben Gefahrenlichter und die Signalbilder (Wechselanzeige) dürfen nicht verdeckt werden.

Die ACE-Begleitfahrzeuge der Romandie mit der Beschriftung «Convoi exceptionnel» werden in der Deutschschweiz akzeptiert.

2.4.5 Beschriftung: seitlich erlaubt ein Firmenlogo; keine Werbefläche, keine Bilder.

2.4.6 Fluoreszierende und retroflektierende Warn-Kennzeichnung gemäss Art. 69 Abs. 3 VTS:

- Nach vorne und hinten gerichtet:
 Schräge Schraffur von rund 10 cm Breite in Rot und Weiss. Die zugelassenen Folien finden sich im Anhang 1. Die Kennzeichnung muss über die gesamte Breite des Fahrzeuges geführt werden. Die weissen Zwischenflächen müssen ebenfalls reflektieren (vgl. Anhang 1, zugelassene Folien). Je nach verwendetem Produkt, können die weissen Zwischenflächen auch hellgrau wirken (Art. 69 Abs. 3 VTS).
- Zur Seite gerichtet:
 Weisse, schräge Schraffur von rund 10 cm Breite. Die zugelassenen Folien finden sich im Anhang 1. Die Höhe des Schraffur-Streifens muss mindestens 30 cm betragen und soll über die ganze Fahrzeuglänge geführt werden. Je nach verwendetem Produkt, können die weissen Schraffuren auch hellgrau wirken.

 Nachweis: Sowohl bei der Vorprüfung durch die Kantonspolizei Zürich, wie auch bei der offiziellen Zulassung beim zuständigen Strassenverkehrsamt, muss ein schriftlicher Nachweis der verwendeten Folie und des bewilligten Layouts erbracht bzw. vorgelegt werden.

2.4.7 je 2 auf dem Dach montierte, gelbe Gefahrenlichter (gemäss Art. 110 Abs. 3 lit. b VTS).

2.4.8 je 2 nach vorne und hinten gerichtete Arbeitslichter (gemäss Art. 110 Abs. 1 lit. i VTS).

2.4.9 Gelbe Blinklichter, die Licht in einem begrenzten Winkelbereich ausstrahlen (vgl. UNECE-R 65, richtungsgebundene Blinkleuchten der Kategorie X) sind zulässig, wenn die Anbringung von Rundumleuchten, beispielsweise wegen Höhenbeschränkungen oder Arbeitsgeräten, schwierig ist. Sie müssen synchron mit anderen Gelblichtern arbeiten und weder zu hell noch zu schwach leuchtend sein. Sie müssen separat ein- und ausschaltbar sein. Das Leuchten der gelben Gefahrenlichter/Blinklichter muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS).

2.4.10 Eine beleuchtete oder selbstleuchtende Wechselanzeigetafel (mind. 100 cm x 70 cm) auf Fahrzeugdach mit nach vorn und nach hinten gerichteten beleuchteten Aufschriften oder Signalen für die Verkehrslenkung;

obligatorisch: Aufschrift Signal 1.30 «Andere Gefahren», «gelbe Abweispfeile nach rechts und links» in lichttechnischer Ausführung;
fakultativ: Normal- oder Spiegelschrift, z.B. «Ausnahmetransport», «Unfall», «Stop – Gesperrt» sowie weitere Hinweise (vgl. Art. 110 Abs. 3 lit. e VTS, Art. 193 Abs. 1 lit. t VTS, Art. 82 Abs. 5^{bis} SSV, Art. 103 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 1 SSV).

2.4.11 Die besonderen Zeichen und die Signalgebung dürfen nur im Zusammenhang anlässlich von Ausnahmetransportbegleitfahrten verwendet werden.

2.4.12 Die Sicht nach hinten (via Hecktüre/-fenster) muss gewährleistet sein. Ausnahme hiervon nur, falls genügend Kompensationsmassnahmen vorgesehen sind (z.B. Videokamera nach hinten).

2.4.13 Empfehlung: als Fahrzeugtypen nur Kleinbus oder Lieferwagen verwenden (Art. 11 Abs. 2 lit. c oder lit. e VTS).

2.4.14 Übergangsbestimmung: AT-Fahrzeuge, die bis am 31.03.2018 zum Verkehr zugelassen wurden, dürfen so bis auf weiteres eingesetzt werden.

2.4.15 Werden die ATB-Fahrzeuge für Begleitungen auch im Ausland eingesetzt und sind demzufolge weitere Kennzeichnungen obligatorisch, sind diese bei der Vorprüfung bei der Kapo ZH oder Kapo FR zu deklarieren.

3 Verhaltensvorschriften und Rechte der ATB

3.1 Mitführen der Dokumente

Auf Ausnahmetransportbegleitungen stets mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzuweisen sind:

- Ausnahmetransport-Begleiter Ausweis
- Ausnahmetransportbewilligung der zuständigen Behörden
- AT-Protokoll
- Anmeldeformular für Ausnahmetransporte

Die Dokumente – mit Ausnahme des ATB-Ausweises – können auch in elektronischer Form mitgeführt werden. Die Dokumente oder Daten müssen diesfalls den Kontrollbehörden auf Verlangen vor Ort auf einem Anzeigegerät (z.B. Tablet) mit einer minimalen Bildschirmgrösse von 10 Zoll präsentiert werden und jederzeit als PDF-Dokument übermittelt werden können.

3.2 Protokollierung

Über den Transport ist ein AT-Protokoll zu führen (vgl. Ziff. 3.1).

3.3 Vorbereitungen zur AT-Begleitung

Der ATB ist für die Auftragserfüllung verantwortlich. Die Aufträge müssen mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt werden. Die ATB sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fahrstrecke vor der AT-Begleitung sorgfältig abzuklären, insbesondere bezüglich Passierbarkeit, Baustellen, Infrastruktur, Ausmass und Gewichtsbeschränkungen, Gefahren, etc. Bei Terminverschiebungen und bei Verspätungen ist der ATB verpflichtet, die Passierbarkeit erneut abzuklären.

Er trifft angemessene Vorkehrungen, um die Transporte sicher durchzuführen (u.a. mehrere Begleitfahrzeuge, Turmwagen VBZ, etc.). Die Sicherheit für andere Strassenverkehrsteilnehmer und für die Strasseninfrastruktur muss stets gewährleistet sein.

Bei Begleitungen im Gebiet der Romandie muss sich der ATB in Französisch verständigen können oder es ist sicherzustellen, dass eine sprachkundige Hilfsperson den Ausnahmetransport begleitet.

3.4 Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an Polizei

Der ATB ist verantwortlich, dass das Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» erstellt wird, wenn gemäss Ausnahmebewilligung Ziff. 5, eine Begleitung durch den ATB vorgeschrieben ist. Das Formular ist den betroffenen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentralen zusammen mit den entsprechenden Sonderbewilligungen mindestens 24 Stunden vorher per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Der ATB kann die Anmeldung an eine andere Person delegieren, er bleibt jedoch verantwortlich.

3.5 Kontrolle des AT vor der Abfahrt

Vor der Übernahme des AT ist der ATB verpflichtet, das Transportfahrzeug, die Ladung, die Ladungssicherung auf Übereinstimmung der entsprechenden Ausnahmebewilligung (Gewicht, Höhe, Breite, Länge) sowie die Ausweise des Lenkers zu kontrollieren.

Auch der allgemeine Zustand des Fahrzeuglenkers ist dabei zu beachten. Hat der ATB Zweifel an der Fahrfähigkeit des Lenkers (Alkoholmundgeruch, Müdigkeit, Hinweise auf Drogen oder Medikamentenmissbrauch), darf der Transport nicht durchgeführt werden bzw. ist dieser entsprechend stillzulegen, ansonsten eine Pflichtverletzung seitens ATB vorliegt. Der ATB ist verpflichtet, die Polizei zu orientieren.

Bei Fahrten in die Romandie muss sich die ATB Besatzung auf Französisch verständigen können, ansonsten eine sprachkundige Person aufgeboten werden muss. Ohne diese Voraussetzung darf nicht gefahren werden.

3.6 Telefonische Standortmeldung an die Polizei

Die Abfahrt des AT bzw. Durchfahrt durch die betroffenen Kantons- oder Stadtgebiete ist jeweils der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale ca. 15 bis 30 Minuten vorher telefonisch anzukündigen. Bei Besonderheiten während der Begleitung des AT (z.B. Panne) ist die zuständige Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale umgehend zu informieren. Das Verlassen des betroffenen Kantons- oder Stadtgebietes oder die Beendigung des Transportes ist der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale nicht zu melden.

Sind mehrere AT innerhalb des Kantons gleichzeitig unterwegs, so wird der ATB darüber von der zuständigen Verkehrs- bzw. Einsatzleitzentrale informiert und erhält die Kontaktdaten des anderen ATB. Die beiden ATB sprechen sich über die Routen und Zeiten ab (Kreuzungen).

3.7 Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen

Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie den signalisierten oder

markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge (Art. 85 Abs. 3 VRV). Die Bewilligung beinhaltet die Berechtigung, im Zusammenhang mit Ausnahmetransportbegleitungen den Verkehrsteilnehmern Zeichen und Weisungen zu erteilen und dadurch die bestehenden Verkehrssignalisationen und Markierungen kurzfristig zu übersteuern. Das Ein- und Ausschalten von Lichtsignalanlagen ist untersagt. Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder bei Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten angezeigt werden (Art. 103 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 1 SSV).

3.8 Abweichen von geplanter Transportroute

Die ATB sind berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen, sofern die Strecke aufgrund von kurzfristig eingetretenen Tatsachen wie Unfall, Baustelle etc. nicht passiert werden kann. Abweichungen von der bewilligten Fahrstrecke sind der AT-Bewilligungsbehörde bzw. bei Kurzfristigkeit der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale vorgängig zu melden und deren Einwilligung zur Befahrung der vorgesehenen Ausweichroute einzuholen. Die Verantwortung für den Transport bleibt beim ATB.

3.9 Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)

Entfernte Strasseninfrastrukturteile sind unmittelbar nach der Durchfahrt wieder zu montieren. Kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, ist dies der Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden.

3.10 Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden

Verkehrsunfälle während des Transportes sind unverzüglich der betreffenden Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden. Unfallstellen müssen abgesichert werden und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Verursachte Sachschäden sind der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden.

3.11 Mithilfe/Beizug weiterer ATB/Konvoifahrten

Wenn es die Verkehrssicherheit (Dimension des Transportes, Fahrstrecke, Gefahrenpotential) erfordert, hat der verantwortliche ATB zusätzliche Hilfspersonen beizuziehen (Absicherung nach hinten bzw. vorne). Diese Hilfspersonen müssen nicht über die entsprechende AT-Bewilligung verfügen, jedoch vom ATB instruiert werden. Es ist in jedem Fall ein hauptverantwortlicher Ausnahmetransportbegleiter zu bestimmen.

Weigert sich eine auftraggebende Transportfirma auf Verlangen des ATB, die Kosten für zusätzliche Hilfspersonen zu übernehmen, so sind diese Fälle der zuständigen ATB-Bewilligungsbehörde zu melden.

Konvoifahrten sind zulässig. Pro drei Ausnahmetransportfahrzeuge ist mindestens ein ATB (inkl. ATB-Fahrzeug) erforderlich. Ob weitere ATB oder Hilfspersonen beigezogen werden, entscheidet der verantwortliche ATB aufgrund der konkreten Umstände (Ladung, Ausmasse, Strecke etc.). Vorgaben und Anweisungen der zuständigen Polizeibehörde bleiben vorbehalten (z.B. Gotthard).

3.12 Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB

Der ATB kann nach vorgängiger Absprache um polizeiliche Unterstützung ersuchen, sofern eine polizeiliche Hilfestellung notwendig ist. Der Polizeieinsatz wird verrechnet.

3.13 Obligatorischer Beizug Polizei

Der ATB hat selbstständig und frühzeitig bei der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale um Polizeiunterstützung zu ersuchen, wenn:

- in der AT-Bewilligung zusätzlich die Auflage «Polizeibegleit erforderlich» (u.a. für spezielle Strecken) vorgeschrieben ist,
- es aufgrund der Transportdimension (Ausmass, Gewicht),
- es aufgrund des Befahrens von besonderen Gefahrenstellen oder
- es aufgrund des Gefahrenpotentials von Verkehrsmanövern (Einfahren Gegenfahrbahn auf Hochleistungsstrassen (HLS), geringe Geschwindigkeit auf HLS, Castor-Transporte etc.) notwendig ist.

Der Polizeieinsatz kann verrechnet werden.

3.14 Alkoholverbot

Bei der Durchführung eines AT gilt für den verantwortlichen ATB der Alkoholgrenzwert von 0.05 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK). Die Überschreitung des Wertes gilt als Pflichtverletzung. Eine qualifizierte AAK ab 0.4 mg/l gilt als schwere Pflichtverletzung und hat den Bewilligungsentzug zur Folge. Das Gleiche gilt bei anderen Gründen der Fahrunfähigkeit.

4 Besondere Auflagen Anschlusskantone und Stadtgebiete

4.1 Kanton Aargau

Generelle Anerkennung

4.2 Kanton Appenzell Ausserrhoden

Generelle Anerkennung

4.3 Kanton Appenzell Innerrhoden

Generelle Anerkennung

4.4 Kanton Basel-Landschaft

Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung während den Bürozeiten Montag-Freitag 07:30-16:00 Uhr schriftlich beim Büro für Sonderbewilligungen angemeldet werden, E-Mail: pol.sonderbewilligungen@bl.ch. Es muss das offizielle ATB-Anmeldeformular der Kapo ZH verwendet werden.

Entgegen Ziffer 3.6 dieser Standardauflagen muss der AT nicht telefonisch angemeldet werden, die vorgängig erwähnte schriftliche Anmeldung genügt.

Eine Verschiebung oder Annullation des schriftlich angemeldeten AT muss unverzüglich per E-Mail an pol.sonderbewilligungen@bl.ch gemeldet werden. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der AT als durchgeführt und die Gültigkeit der Bewilligung erlischt.

- Generelle Anerkennung der Ausbildung nach Absolvieren des Workshops.
- Die Polizei Basel-Landschaft, Verkehrsaufsicht, muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - beim Befahren der Teilstrecke A22 Sissach – Itingen im Gegenverkehr
 - Muttenz-Münchenstein, Bruderholzstr. in Gegenfahrbahn bis Baslerstrasse
 - Pratteln, Salinenstrasse retour (Rückwärtsfahrt) bis Einfahrt Autobahn A2
- Die Lichtsignalanlage "Altmarkt" in Liestal und die Polleranlage in Waldenburg sind per Fernbedienung zu aktivieren und direkt nach der Durchfahrt wieder zu deaktivieren (Entgegen Ziffer 3.7 dieser Standardauflagen).
- Folgende Links geben Auskunft:

 Auskunft über aktuelle Baustellen (keine Gewähr)

 Versorgungsrouten Kanton Basel-Landschaft

4.5 Kanton Basel-Stadt

Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung, zu Bürozeiten, Mo–Fr, 07:30–16:00 Uhr, telefonisch oder schriftlich bei der Verkehrspolizei angemeldet werden, Tel.: +41 (0)61 208 06 85, E-Mail: kapovrk.sobe@jsd.bs.ch). Es muss das offizielle ATB-Anmeldeformular der Kapo ZH verwendet werden.

- Generelle Anerkennung der Ausbildung nach Absolvieren des ATB-Moduls Basel-Stadt.
- Während folgenden Sperrzeiten dürfen keine Transporte durchgeführt werden:

 07:00–08:30 Uhr, 11:30–13:00 Uhr und 17:00–19:00 Uhr.
- Ab einer Breite von 3.80 m ist die Leitstelle der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) zu informieren und die gewünschte Route mitzuteilen, Tel.: +41 (0)61 685 13 30.
- In der St. Alban-Anlage (Richtung Aeschenplatz) wird auf dem Tramtrassee gefahren.
- Je nach Breite kann nicht gekreuzt werden, weswegen der AT in den Gegenverkehr geleitet werden muss.
- Baustelleninformationen und Kontaktadressen: www.tiefbauamt.bs.ch → Öffentlicher Raum → Nutzung öffentlicher Raum → Was passiert wo und wann
- Link zum Tiefbauamt Basel-Stadt (Normen, Merkblätter, Wegleitungen)
- Die Verkehrspolizei Basel-Stadt muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - Verkehrte Fahrtrichtung von der Klingelbergstrasse Richtung Spitalstrasse (ab 90 t).
 - Verkehrte Fahrtrichtung von der Nauenstrasse via Ausleger Elisabethenanlage Richtung Viaduktstrasse.
 - Verkehrte Fahrtrichtung im Luzernerring Richtung Flughafenstrasse (Länge/Breite).
 - Ab einer Breite von 5.01 m und einer Höhe von 5.01 m, ausser es wird explizit darauf verzichtet (in der Fahrstrecke vermerkt)

4.6 Kanton Bern

Generelle Anerkennung

4.7 Kanton Glarus

Generelle Anerkennung

4.8 Kanton Graubünden

- Generelle Anerkennung nach der Absolvierung des Zusatz-Moduls GR.
- Der ATB hat mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch die Ausnahmefahrt bei der Polizei anzumelden und die organisatorischen Details abzusprechen, Verkehrsstützpunkt Chur, Tel.: +41 (0)81 257 72 50. Sämtliche Auflagen gemäss Sonderbewilligung und der beiliegenden Fahrstreckenabklärungen sind einzuhalten.
- Hilfspersonen, welche der verantwortliche ATB für die Verkehrsregelung einsetzt, müssen im Besitze einer erforderlichen Ausbildung sein.
- Auf der Autostrasse A13 zwischen dem AS Reichenau und der Verzweigung Bellinzona-Nord (A13/A2) müssen bei jeder Transportbegleitung voraus mindestens zwei ATB eingesetzt werden.
- Zusätzliche aktuelle Auflagen und Informationen für den Kanton Graubünden müssen auf der Internetseite der Kantonspolizei Graubünden unter Transportbegleitungen vor Antritt der Fahrt beachtet werden.

4.9 Kanton Luzern

Die Ausnahmetransporte müssen mindestens 24 Stunden vor der Durchführung bei der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei angemeldet werden, Tel.: +41 (0)41 369 22 00, E-Mail: elz.polizei@lu.ch.

- Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Luzern entgegen den Ausführungen in Ziffer 3.8 nicht berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Kann eine Route wegen eines Unfalles, einer Baustelle oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber selber bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.
- Die Luzerner Polizei muss bei folgenden Fahrten immer beigezogen werden – Auflage in der Sonderbewilligung:
 - Bei massiven Verkehrseingriffen wie sperren von Fahrstrecken oder befahren von Streckenabschnitten im Gegenverkehr.
 - Einfahren in die Gegenfahrbahn auf der Autobahn und den Nationalstrassen.
 - Die Auflagen in der Sonderbewilligung sind strikte zu befolgen.
- Sperrzeiten im Kanton Luzern:
 - Ab einer Breite grösser als 3.50 m gelten in der Agglomeration Luzern und auf den Hauptverkehrsachsen folgende Sperrzeiten:

 06:30–08:30 Uhr und von 16:30–18:30 Uhr.

4.10 Kanton Nidwalden

- Die Ausnahmetransporte müssen mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch bei der Kantonspolizei Nidwalden, Einsatzleitzentrale angemeldet werden, Tel.: +41 (0)41 618 44 66, E-Mail: polizeizentrale@nw.ch.
- Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Nidwalden entgegen den Ausführungen in Ziffer 3.8 nicht berechtigt von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Kann eine Route wegen eines Unfalles, Baustelle oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber selber bei der Bewilligungsbehörde und/ oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.
- Die Kantonspolizei Nidwalden muss bei folgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - Bei massiven Verkehrseingriffen wie sperren von Fahrstrecken oder befahren von Streckenabschnitten im Gegenverkehr (z.B. bei Sperrung Bergstrecke/bei Auflage Bergseitig fahren infolge Gewicht oder linksseitigem Befahren Kreisel).
 - Einfahren in die Gegenfahrbahn auf der Autobahn und den Nationalstrassen.

4.11 Kanton Obwalden

- A8 (Verzweigung Lopper bis Giswil-Süd) ab 3.40 m Breite ATB notwendig (sämtliche Tunnels sind im Gegenverkehr geführt! Anhaltung des Gegenverkehrs auf der A8 ist nicht gestattet). Ab 3.51 m Breite **muss der AT von der Kantonspolizei begleitet werden!**

 Für die Begleitung durch die Polizei muss der Transport mind. 24 Stunden im Voraus bei der ELZ der Kantonspolizei OW, Tel.: +41 (0)41 666 65 00, angemeldet werden.

4.12 Kanton Schaffhausen

4.12.1 Allgemeines

- Auf Grund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Schaffhausen, entgegen den Ausführungen in Ziffer 3.8 nicht berechtigt von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Kann eine Route wegen eines Unfalles, Baustelle, Umleitung oder eines anderen Umstandes nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber selber bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.
- Die Schaffhauser Polizei muss bei folgenden Fahrten immer beigezogen werden (siehe auch Auflage in der Sonderbewilligung):
 - Höhe ab 5 m
 - Breite ab 5 m
 - Länge ab 40 m (ohne Stossfahrzeug)
 - Gewicht ab 150 t

4.12.2 Weitere Auflagen

- Die ausführenden Personen verfügen über die generelle Anerkennung als ATB.
- Hilfspersonen, welche der verantwortliche ATB für die Verkehrsregelung einsetzt, müssen im Besitze einer erforderlichen Ausbildung sein.
- Die Fahrstrecke ist vor der Begleitung betreffend Masse und Gewichte sorgfältig abzuklären.

- Die Sicherheit für andere Strassenverkehrsteilnehmer und für die Strasseninfrastruktur muss stets gewährleistet sein.
- Der ATB übermittelt 24 Stunden vor Durchführung des Transportes die Sonderbewilligung mit dem offiziellen ATB-Anmeldeformular der Kapo ZH an folgende E-Mail-Adresse:
 sondertransporte@shpol.ch
- Der ATB nimmt 30 Minuten vor dem Passieren der Kantonsgrenze mit der Einsatz- und Verkehrsleitzentrale (EZ/VLS) der Schaffhauser Polizei Kontakt auf, Tel.: +41 (0)52 624 24 24.
- Ist genereller Polizeibegleit erforderlich, so ist die EZ/VLS der Schaffhauser Polizei 24 Stunden vor Durchführung des Transportes zu verständigen, Tel.: +41 (0)52 624 24 24.
- Bei Verkehrseingriffen wie das Sperren von Fahrstrecken, welche das Verkehrsgeschehen massiv beeinträchtigen ist die Schaffhauser Polizei, Verkehrspolizei zu verständigen, Tel.: +41 (0)52 632 81 01. Diese entscheidet dann situativ, welche weiteren Massnahmen getroffen werden. Diese Information hat mindestens 24 Stunden vor der Fahrt zu erfolgen.
- Beim Befahren der Gegenfahrbahn auf der H4 (ehemals A4) in Bargen (Einfahrt/Ausfahrt) ist Polizeibegleit erforderlich.
- Polizeieinsätze werden verrechnet.

4.12.3 Verkehrsbetriebe Schaffhausen

- Müssen auf Grund der Höhe eines Ausnahmetransportes auf Stadtgebiet Schaffhausen oder Gemeindegebiet Neuhausen die Trolleybus-Oberleitungen (Fahrdrähte) stromlos geschaltet werden, so sind die Verkehrsbetriebe Schaffhausen mindestens 5 Tage im Voraus über diesen Umstand zu informieren.
- Diese Information hat über folgende Kontaktadressen zu erfolgen:
 - Leitstelle Mo–Fr: 07:00–19:00 Uhr: Tel.: +41 (0)52 644 20 45
 - Ab 19:00 Uhr und Sa, So: Depotdienst: Tel.: +41 (0)52 644 20 80
 - Benjamin Ruh, Leitstellenleiter, Baustellenverantwortlicher,
 Tel.: +41 (0)52 644 20 41, E-Mail: benjamin.ruh@vbsh.ch.
- Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Transporte nur durchgeführt werden sollen, wenn der "reguläre Betrieb" der VBSH eingestellt ist, ansonsten hohe Kosten (ca. CHF 1'100.–) entstehen, da in solchen Fällen als Ersatzfahrzeuge Dieselbusse zum Einsatz kommen.
 - Regulärer Betrieb: 05:00–00:30 Uhr
- Bei Transporten ab 00:30 Uhr, müssen nur die Leitungen abgeschaltet werden und es kommen keine Dieselbusse zum Einsatz, Kosten ca. Fr. 500.–.

4.12.4 Überfahren von Rotlichtern – Ordnungsbussenzentrale Schaffhauser Polizei

Werden bei ATB-Transporten überwachte Rotlichter überfahren, so ist nach Ausführung des Transportes umgehend die Ordnungsbussenzentrale (OBUZ) der Schaffhauser Polizei, unter den aufgeführten Kontaktdaten zu verständigen. Dabei ist die für den Transport verantwortliche Person sowie der für die Übertretung verantwortliche Fahrzeuglenker, anzugeben.

4.12.5 Weitere Auflagen in der Sonderbewilligung

Allfällig weitere Auflagen sind der Sonderbewilligung zu entnehmen.

4.13 Kanton Schwyz

Generelle Anerkennung

Ausnahme Polizeibegleit: Axenstrasse SZ/UR ab Mosi Nord für Transporte über die Axenstrasse sofern dafür eine Streckensperrung notwendig ist. Anmeldung, Koordination und Polizeibegleit bei/durch Kantonspolizei Uri, Schwerverkehrszentrum Uri (SVZ Rippshausen, Erstfeld),

Tel.: +41 (0)41 874 34 34.

4.14 Kanton Solothurn

Generelle Anerkennung

4.15 Kanton St. Gallen

A15 zwischen Anschluss Rapperswil Nr. 12 und Eschenbach Nr. 14 beide Fahrtrichtungen.

Bei einer Breite ab 3.81 m oder wenn Gegenfahrbahn oder Mitte beider Fahrspuren befahren werden muss gilt:

- Die Tunnels müssen für den Gegenverkehr gesperrt werden.
- Polizeibegleitung durch Kantonspolizei St. Gallen erforderlich.
- Der Transport für diesen Abschnitt muss mind. 24 Stunden vorher der Verkehrspolizei der Kantonspolizei St. Gallen gemeldet werden. Tel.: +41 (0)58 229 34 59.
- Sperrzeiten: 06:30–08:30 Uhr, 11:45–12:15 Uhr und 16:30–18:30 Uhr.

4.16 Kanton Thurgau

- Polizeibegleitung zwingend erforderlich:
 - zwischen Arbon West und Arbon Süd auf der N23 (ehemals A1.1) bei Transporten mit Überbreite von 3.80 bis 4 m
 Anmerkung: Bei Überbreite von mehr als 4 m erfolgt die Streckenführung über das kantonale Strassennetz via Roggwil TG.
 - Beim Befahren des Autobahnanschlusses Eschikofen (H14) entgegen der Fahrtrichtung (Bonau - Eschikofen)
- Die Polizeibegleitung ist mindestens 24 Stunden vor der Durchfahrt bei der Kantonspolizei Thurgau, Verkehrs- und Seepolizei, zu beantragen,

 Tel.: +41 (0)58 345 27 77, E-Mail: vp-admin@kapo.tg.ch.

4.17 Kanton Uri

- Die Ausnahmetransporte müssen mindesten 24 Stunden vor der Durchführung, zu Bürozeiten, bei der Kantonspolizei Uri, Abt. Schwerverkehrszentrum angemeldet werden,

 Tel.: +41 (0)41 874 34 74, E-Mail: transportbegleit.svz@ur.ch.
- Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Uri nicht berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Kann eine Route wegen eines Unfalles oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.

- Beizug der Kantonspolizei Uri

 Auf der Nationalstrasse A4 «Axenstrasse» zwischen Verzweigung Altdorf und Sisikon ist bei folgenden Abmessungen und Fahrvorschriften/Auflagen zwingend die Polizei für die Begleitung beizuziehen:
 - ab 3.51 m Breite
 - Auflage 24
 - Auflage 144
- Die Kantonspolizei Uri muss bei folgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - Fahrt auf Gegenfahrbahn mit Streckensperrung (z.B. Bahnhofstrasse Flüelen in Richtung Axenstrasse/Linksseitiges Befahren Kreisel Flüelen A2/A4)
 - Einfahren in die Gegenfahrbahn auf der Autobahn und den Nationalstrassen

4.18 Kanton Zug

Generelle Anerkennung

4.19 Kanton Zürich

4.19.1 Kantonsgebiet Zürich, ohne Städte Zürich und Winterthur

Generelle Anerkennung

4.19.2 Stadt Winterthur

- Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchfahrt schriftlich mit dem offiziellen ATB-Anmeldeformular der Kapo ZH an folgende E-Mail-Adresse: verkehrspolizei@win.ch übermittelt werden.
- 15–30 Minuten vor Abfahrt bzw. Durchfahrt der Stadt Winterthur nimmt der ATB mit der Verkehrspolizei Tel.: +41 (0)52 267 65 21 oder der Einsatzzentrale Tel.: +41 (0)52 267 58 31, Kontakt auf.
- Vor dem Befahren einer der beiden Bahnübergänge «Talackerstrasse» muss vorgängig das SBB-Stellwerk telefonisch verständigt werden, Tel.: +41 (0)51 225 44 23. Vor dem Befahren der übrigen Bahnübergänge ist eine Kontaktaufnahme mit dem SBB-Stellwerk ratsam.
- Folgender Link gibt Auskunft über aktuelle Baustellen: https://stadt.winterthur.ch
- Die Stadtpolizei Winterthur muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - Bei einer Höhe über 5.00 m, einer Breite ab 5.00 m und einer Länge ab 40.00 m, ohne Stossfahrzeug

4.19.3 Stadt Zürich

- Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch und schriftlich bei der Verkehrspolizei angemeldet werden, Tel.: +41 (0)44 411 86 71.
- Ab einer Breite über 4.00 m darf das Stadtgebiet Zürich nur zwischen 00:30 Uhr–05:00 Uhr befahren werden.
- Ab einer Höhe über 4.80 m ist der Turmwagen der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beizuziehen. Die Voranmeldung muss mindestens 5 Tage im Voraus erfolgen.

- Die Rämistrasse darf im Teilstück Heimplatz bis Waldmannstrasse (Richtung Bellevueplatz) mit höchstens 40 t befahren werden (unterirdische Kanalführung). Gegenfahrbahn benützen.
- Die Stadtpolizei Zürich muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - verkehrte Fahrtrichtung von der Hardturmstrasse auf die Hardbrücke
 - verkehrte Fahrtrichtung Bernerstrasse Süd stadtauswärts/Hermetschloobrücke
 - Bei einer Höhe über 5.00 m, einer Breite über 5.00 m und einer Länge über 40.00 m, ohne Stoss-fahrzeug

Link zu den Informationen, Transportrouten und Baustellen in der Stadt Zürich

Legende:

Rot = kantonale Routen (dick = Typ I, dünn = Typ II)

Blau = städtische Routen (Typ III)

Gestrichelt = geplante Route

5 Anhang 1: Anerkannte Folien

5.1 Front/Heck:

weiss

- 3M Scotchlite 580-10 oder 680-10
- Oralite 5600 E
- Oralite 5810
- Avery Dennison® V-4000-101 weiss
- Avery HV 1200E-101 weiss (2010)
-

rot

- Oralite VC 612
- Oralite 5810
- 3M Scotchlite 4092
- 3M Scotchlite 4090 in Kombination mit hochtransparenter Folie 1172 C
- Avery V-8008
- Oralite 5821 (Kombination Rot/Weiss)
- Oralite 5921 M (Kombination Rot/Weiss)

5.2 Seiten:

- Oralite VC 612 in weiss-grau oder silberweiss
- 3M Scotchlite 4090

Es sind nur die aufgeführten Folien für ATB-Fahrzeuge zulässig. Andere Regelungen/Normen kommen nicht zur Anwendung.